

Beschluss der Vollversammlung für das Gartenjahr 2024

1. Die Beachtung und die Umsetzung der Rahmengartenordnung stehen für die Gewährleistung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit an erster Stelle. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beauftragt dieses zu kontrollieren und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten um den Verein nicht zu gefährden.
2. Im Rahmen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist jeder Gartenfreund aufgefordert, seine Parzelle entsprechend der Rahmengartenordnung **bis Mitte Mai des laufenden Gartenjahres** herzurichten.
3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von 30,00 € für das Gartenjahr 2024 je Parzelle. Eine Erhöhung des Vereinsbeitrages auf 45 ,00 € ist auf der Grundlage der gestiegenen Kosten notwendig. Wird aber erst ab 2025 erhoben.
4. Von Vereinsmitgliedern, welche ohne oder in keinem gültigen Pachtverhältnis stehen, wird ebenfalls ein Vereinsbeitrag von 30,00 € pro Mitglied eingefordert.
5. Für die Wasserversorgung aus der Vereinseigenen Brunnenbrauchwasseranlage wird ein Betrag von 12,00 € pro Parzelle erhoben. **Das Bewässern der Parzelle mit einem Schlauch und Brunnenbrauchwasser ist untersagt.**
6. Sind auf den einzelnen Parzellen beim Anstellen unserer Brunnenbrauchwasseranlage die Wasserhähne nicht verschlossen und müssen durch den Vereinsvorstand bzw. Beauftragten geschlossen werden ist ein Betrag von 20,00€ vom Pächter zu entrichten. Das Brunnenwasser wird, wenn es die Wetterlage zulässt, am letzten Sonnabend im Monat März angestellt. Das Abstellen erfolgt am letzten Sonnabend im Monat Oktober des laufenden Gartenjahres.
7. Werden höhere Kosten durch unsere Stadtwasseranlage verursacht, sind diese ebenfalls durch eine Rechnungslegung auf die nutzenden Pächter umgelegt.
8. Da es 2023 zu einer Störung der Brauchwasseranlage kam und die Erneuerung des Kessels erforderlich wurde, erheben wir eine Investitionszulage in Höhe von 20,00 €. Diese ist nach Rechnungslegung bis zum 10.03.2024 auf das Vereinskonto zu überweisen.
9. Für die Entnahme von Strom wird ein Betrag von **0,45 €/kWh** berechnet. Sollte unser Versorger einen anderen Strompreis erheben, wird dieser an unsere Mitglieder steigend oder fallend weitergegeben.
10. Wird eine Mahnung erforderlich, erhebt der Verein eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € beim ersten Mahnschreiben und 20,00 € bei einer schriftlichen zweiten Mahnung. Die Kosten für das Porto von nachweispflichtigen Briefen sind dem Empfänger des Schreibens in Rechnung zu stellen.
11. Meldet sich der Vereinsvorstand zu einem Vororttermin an und wird dieser durch den Pächter unentschuldigt nicht wahrgenommen, werden dem Pächter 2 weitere gemeinnützige Stunden bzw. die finanzielle Abgeltung für das laufenden Gartenjahr auferlegt.
12. Zur Erleichterung unserer Vorstandsarbeit kann der Schriftverkehr per E-Mail erfolgen. Hierzu werden die beim Vorstand hinterlegten Adressen genutzt.
13. Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 150,00€. Bei einer Aufnahme in Verbindung mit einem Pachtvertrag zu einer Neuverpachtung wird diese pro Parzelle erhoben.
14. Der Vereinsvorstand erhält satzungsgemäß eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00€. Diese ist Mitte des Jahres auszuzahlen und aus den finanziellen Mitteln des Vereins zu entnehmen.
15. Für außergewöhnliche Leistungen, über die geforderten gemeinnützigen Stunden hinaus, zur Vermeidung von hohen Kosten zur Erhaltung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, wird der Vereinsvorstand ermächtigt eine angemessene Aufwandsentschädigung (5,00€ / Stunde), auf Beschluss an ein Vereinsmitglied zuzahlen. Die finanziellen Mittel sind aus den Abgeltungen der nichtgeleisteten gemeinnützigen Stunden zu entnehmen.

16. Der Vorstand nimmt Einfluss auf die Wasser- und E-Versorgung.

Dazu gehört: - die Kontrolle von Zählerständen
- keine Parzellenbewässerung mit dem Gartenschlauch aus unserer Brunnenbrauchwasseranlage

17. Für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Sparte sind alle Gartenfreunde und deren Besucher verantwortlich.

Hierzu werden folgende Festlegungen getroffen:

- Der Haupteingang für alle Besucher ist das Tor neben dem Pumpenhaus. Dieser, sowie das Tor zum Kleeweg, sind spätestens ab 20:00 Uhr durch jeden Gartenfreund, der die Anlage betritt oder verlässt zu verschließen.

- **Außerhalb der Gartensaison (15.10. – 15.04.) sind alle Tore ganztägig zu verschließen.**

- Bei den Pforten Amselweg und Voigtweg sowie dem Tor Meisenweg handelt es sich nur um Zu- und Ausgänge für Vereinsmitglieder, die ebenfalls spätestens ab 20:00 Uhr durch jeden Gartenfreund zu verschließen sind.

- Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen:

- Pkw auf dem Stellplatz Haupteingang (Kleiner Wiesenweg)
- Abstellen von Pkw auf den Stellflächen am Kleeweg sofern es der Untergrund gestattet
- In Notsituationen durch Feuerwehr und Notdienst.
- Zur Entleerung der Sammelgruben.
 - Wenn durch den Vorstand im Einzelfall eine Erlaubnis erteilt wurde.

Kommt es bei diesen Ausnahmefällen zu Beschädigungen der Wege, Stellplätze o.ä. ist der verursachende Kleingärtner für die ordnungsgemäße Beseitigung des Schadens verantwortlich und kann bei Nichtbeseitigung des Schadens nach Beschluss des Vorstandes über deren Höhe mit einer Ordnungsgebühr belegt werden.

- Das Radfahren innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt.
- Eine illegale Entsorgung von Gartenabfällen jeglicher Art sowie anderer Gegenstände innerhalb und außerhalb unserer Sparte ist verboten.

18. Je Parzelle sind durch die jeweiligen Pächter 11 Stunden Gemeinnützigkeit für unsere Kleingartenanlage zu erbringen. Diese sind im Zeitraum von März bis Oktober des laufenden Gartenjahres zu erbringen. **Mitglieder, die 75 bis 80 Jahre alt sind erbringen eine abgesenkte Leistung von 5 Stunden pro Parzelle an gemeinnützigen Stunden.** Bei Nichterbringung ist je Stunde ein Betrag an finanzieller Abgeltung in Höhe von 20.00 € zu entrichten.

Mitglieder ab 80 Jahre sind von der Erbringung der Pflichtstunden befreit, werden aber gebeten ihren Anteil am Vereinsleben zu erbringen.

19. An den Tagen, an welchen Arbeitseinsätze angesetzt sind, ist das Parken auf den Parkplätzen innerhalb unserer Kleingartenanlage untersagt. Die Pächter sind für ihre Besucher verantwortlich.

20. Dem Vereinsvorstand und dem im Auftrag des Vorstandes Handelnden ist bei Störungen bzw. Abklemmen von und an den Vereinseigenen Anlagen von Wasser und Strom ungehinderter Zutritt zu diesen, auch ohne vorherige Anmeldung und ohne Anwesenheit des Pächters zu gewähren.

21. Kommt es durch Zahlungsverzug säumiger Gartenfreunde zum Abklemmen des Stroms bzw. des Wassernetzes von unseren Anlagen, erheben wir für das erneute Anklemmen einer Parzelle an unser Strom- bzw. Wassernetz eine Gebühr von jeweils 50,00 €

22. Bei Behinderung bzw. Erschweren der Vorstandsarbeit sowie der Missachtung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe durch Vereinsmitglieder kann eine Ordnungsgebühr von mindestens 30,00 € auferlegt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, im konkreten Fall die Höhe der jeweiligen Ordnungsgebühr festzulegen.

Stralsund, 27.01.2024

Meyer
1. Vorsitzender

Stoltz
Schriftführerin